



**Zuverdienst ausbauen!**

**Michael Scheer  
gGesellschaft für integrative Beschäftigung mbH**

**[gib-bremen.info](http://gib-bremen.info) · [gemüsewerft.de](http://gemüsewerft.de) · [café-brand.de](http://café-brand.de) · [stadtwirte.de](http://stadtwirte.de)**



café brand  
Seit 2006

café brand	
*Preise in EUR (inkl. MwSt. 7%)	
Montag	10:00 - 18:00
Dienstag	10:00 - 18:00
Mittwoch	10:00 - 18:00
Donnerstag	10:00 - 18:00
Freitag	10:00 - 18:00
Samstag	10:00 - 18:00
Sonntag	10:00 - 18:00

## Urbane Landwirtschaft Gemüsewerft Seit 2014



# Biergarten Seit 2020



## Produkte und Dienstleistungen: Urbaner Gartenbau



## Teilhabeformate des deutschen Sozialrechts

Soziale Teilhabe

**Bedarf Zuverdienstbeschäftigung: 60.000 (?)**

**Zuverdienstanbieter Rehadat: 218 Betriebe**

**X**

Teilhabe am Arbeitsleben

**Beschäftigte in Werkstätten: 312.000**

**Anzahl der Werkstätten: ca. 700**

**Andere Leistungsanbieter Rehadat: ca. 80 Betriebe**

**Anzahl Inklusionsbetriebe: ca. 920**

**Beschäftigte in Inklusionsbetrieben: ca. 12.500**

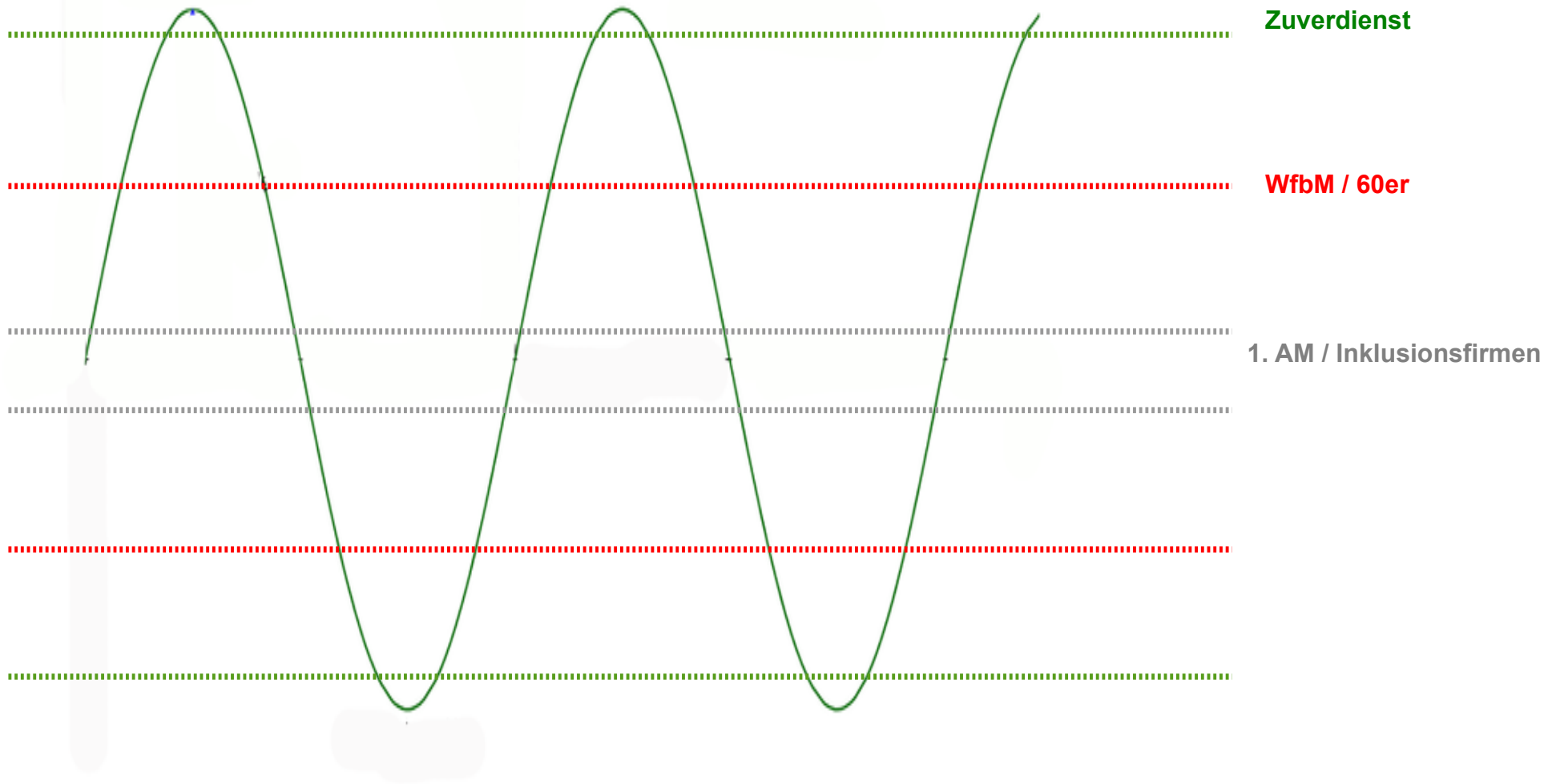
+ Anforderungsprofil



## Was ist Zuverdienst?

- **stundenweise niedrigschwellige Beschäftigung (> 3 bis < 15 Wochenstunden)**
- **KlientInnen überwiegend mit psychischer Beeinträchtigung / seelischer Behinderung**
- **keine Vorqualifikation notwendig**
- **idealerweise arbeitsmarktnah / sozialraumorientiert**
- **man sollte mit Produkten und Dienstleistungen am Wirtschaftsleben teilnehmen**
- **formell einfacher und schneller Zugang**
- **sozialrechtlich in den meisten Fällen Betreuungs- und kein Beschäftigungsverhältnis**
- **'Einkommen' ist einkommens- und vermögensneutral**
- **neben anleitendem auch pädagogisch betreuendes Personal**

# Passgenauigkeit

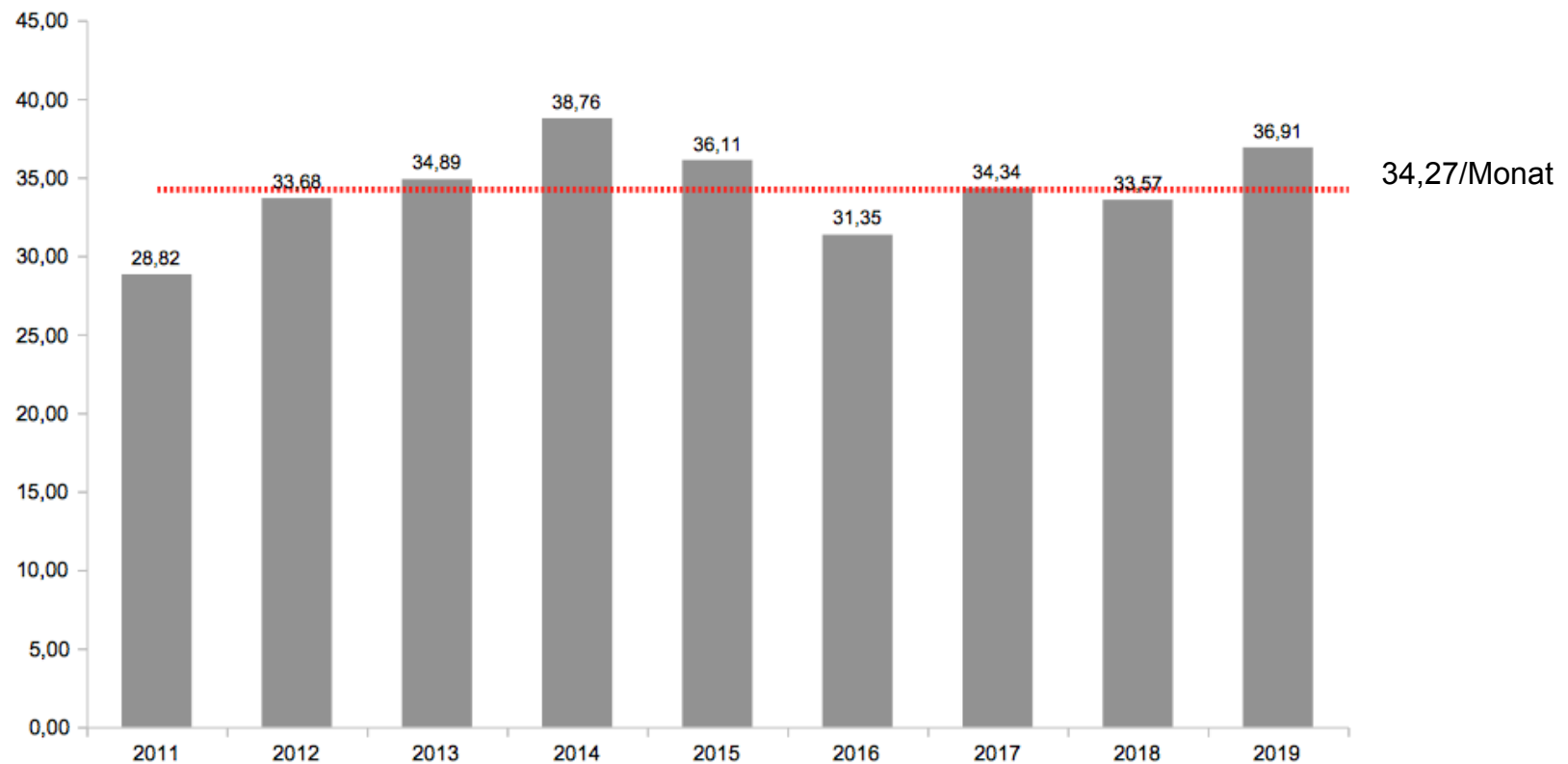




# Wochenstundenleistung

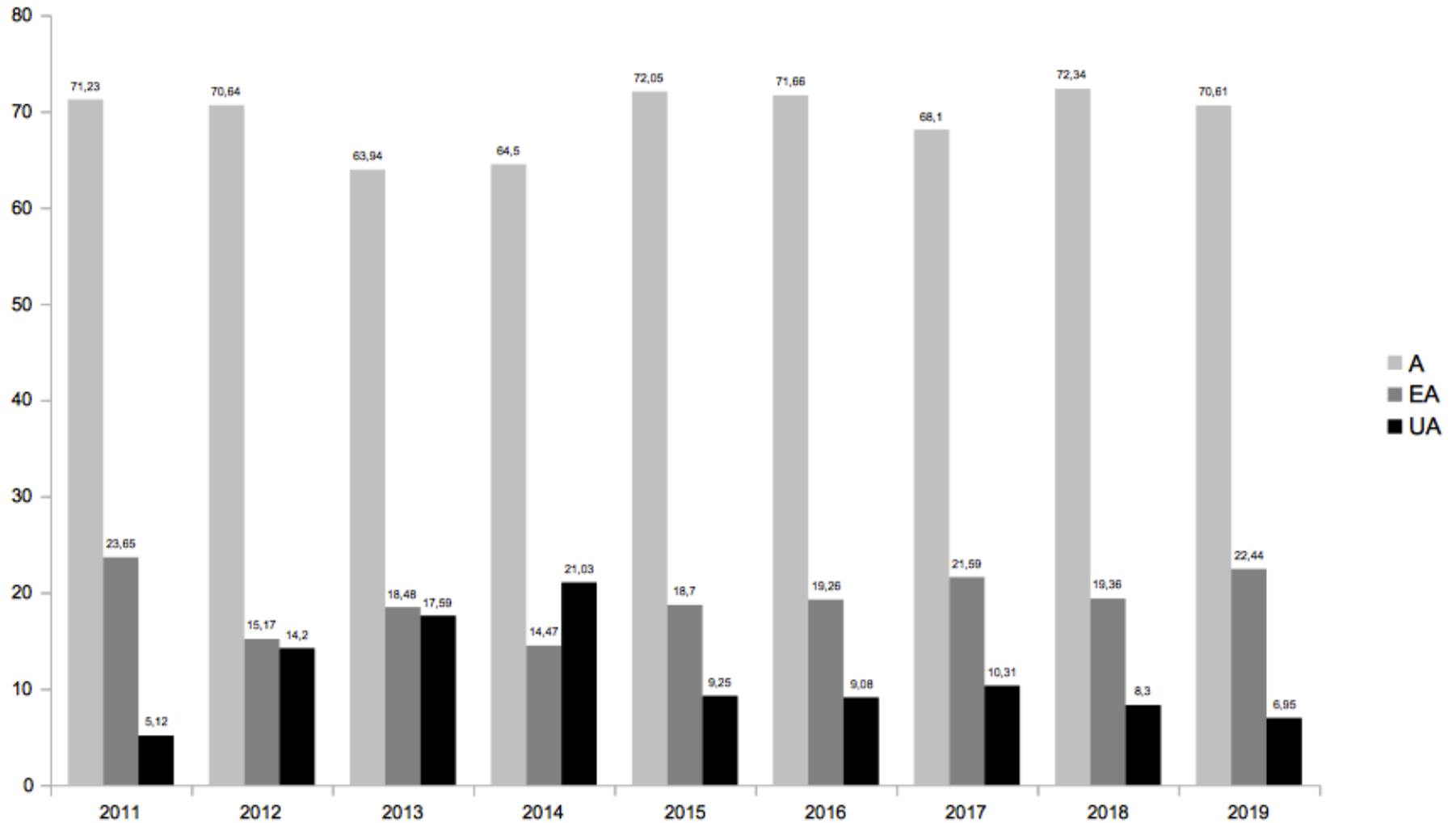
Problem: Minimale Wochenstundenleistung / 15h+

Realität in Zuverdienstbetrieben: **7,91 WS** (n = 120 / 9 Jahre)



# An-/Abwesenheiten

Problem: Fehlzeiten (n = 120 / 9 Jahre)



## Hansestadt Bremen

### **BOT (Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe): >5 / <15WS**

- dem erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen seelischen und / oder wesentlichen geistigen Behinderung zu befähigen, in einem soweit wie möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützungsleistungen zu werden;
- durch Aufbau und Stabilisierung die für die Wahrnehmung einer Beschäftigung bedeutsamen Fähigkeiten zu fördern und ggfs. zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs.1 SGB II beizutragen;
- die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen;
- die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken;
- andere Angebote der Eingliederungshilfe zu vermeiden, zu reduzieren, abzukürzen, zu beenden oder zu ergänzen.
- die Fähigkeiten zur eigenständigen Gestaltung sozialer Kontakte zu verbessern.

## Hansestadt Hamburg

### TAK (Teilhabe am Arbeitsweltlichen Kontext): <15 WS

- **Selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Soziale Teilhabe) durch niedrigschwellige Beschäftigung nach Maß**
- **Stabilisierung der Lebenssituation durch sinnvolle, den Tag strukturierende Beschäftigung und Schaffung von sozialen Kontakten im arbeitsweltlichen Kontext**
- **Entwicklung der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine dem Leistungsvermögen entsprechende, angemessene Tätigkeit**
- **Entwicklung des Selbstvertrauens durch gesellschaftliche und persönliche Wertschätzung, einhergehend mit der Steigerung der Eigen- und Selbständigkeit**
- **Erreichen einer wöchentlichen Beschäftigungszeit von mindestens 15 Stunden und das Erzielen eines Mindestmaßes einer regelhaften wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung, zzgl. Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen**
- **Ziele der Maßnahme orientieren sich an den individuellen Bedarfen und den konkreten persönlichen Perspektiven der Leistungsberechtigten. Die im Gesamtplan festgelegten Ziele des Eingliederungshilfeträgers sind zu beachten**

### ALT (SGB XII)

~~§ 53 SGB XII = Leistungsberechtigte + Aufgabe~~

~~§ 54 SGB XII~~

~~(3) Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit~~

~~(4) Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56~~

~~(5) nachgehende Hilfe .... zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.~~

~~§ 56 SGB XII~~

~~Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 41 des Neunten Buches vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte kann geleistet werden.~~

### NEU (BTHG SGB IX)

#### § 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

.... sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten,....

#### § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern,...

Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung .... in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere...

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt Praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

## **Zuverdienst im BTHG ?**



**Soziale  
Teilhabe**

(alles wie gehabt aber: neuer Rechtsbezug)



**Teilhabe am  
Arbeitsleben**

(alle ZuverdienerInnen in den 60er?)

## Problem 1: Flächendeckendes Angebot



### **(2017) Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab 01.01.2018**

„Die Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX als Teilhabe am Arbeitsleben sind abschließend. Zuverdienst-Projekte lassen sich auch aufgrund des Beschäftigungsumfanges (weniger als 15 Stunden je Woche) weder als Leistungen anderer Anbieter (§ 60 SGB IX) noch als Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) darstellen.“

### **(2019) Orientierungshilfe zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe §§ 76 ff. i.V.m. 113 ff. SGB IX**

Zuverdienst nicht enthalten und nicht erwähnt

#### **Werkstättenverordnung (WVO) / § 6 Beschäftigungszeit**

(1) Die Werkstatt hat sicherzustellen, daß die behinderten Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden

**können. Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3.**

(2) Einzelnen behinderten Menschen **ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen**, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint.



**(2019) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von „Zuverdienstmöglichkeiten“ im Bereich des SGB IX (DV 24/18)**

Soziale Teilhabe:

„ ...dass Zuverdienstmöglichkeiten zumindest vom offenen Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe auch zukünftig umfasst sind. Die Entsprechende Regelung des § 113 Abs. 2 SGB IX n.F. stellt eine nur beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung von möglichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe dar.“

60er:

„....als Alternative zu Werkstätten ermöglichen, insbesondere sollten im Hinblick auf die Vorgabe des § 6 WVO zur wöchentlichen Beschäftigungszeit auch geringere Arbeitszeiten... möglich sein.“





## **(2019) Zuverdienst als niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot sichern! / Handout der Fachgruppe Zuverdienst der BAG-IF**

### Soziale Teilhabe:

Empfehlung: §§ 81 und 113

### 60er:

„Im § 111 Abs. 1, Nr. 2. ist zu ergänzen: Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und „Niedrigschwelligen Angeboten zur Beschäftigung“ nach den §§ 60 und 62“.

„Anforderungen der anderen Leistungsanbieter müssen abweichend von der WVO in einer eigenen „Leistungsanbieterverordnung“ (LVO) beschrieben werden. Dabei sind vor allem folgende Punkte an den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer anzupassen:

- a) Reduzierter Beschäftigungsumfang
- b) Ein definierter Personalschlüssel für niedrigschwellige Beschäftigungsangebote muss sich an den bisherigen Erfahrungen der Zuverdienstangebote orientieren

## Problem 1: Flächendeckendes Angebot



### (2019) 'Teilhabeempfehlungen - Mehr Inklusion wagen!'

„Die Zuverdienstbeschäftigung muss ausgebaut werden: Sie muss als regelhaftes Teilhabeangebot für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchterkrankungen, die weniger als drei Stunden täglich erwerbsfähig sind, im Sozialrecht verankert werden.“

#### Soziale Teilhabe:

Empfehlung: §§ 81 und 113

#### 60er:

Empfehlung: §60

# Ausrichtung des Betriebes



## Fehlende Arbeitsmarktnähe

- Keine eigenständigen Zweckbetriebe mit Umsatzerzielung
- Beschäftigung in den eigenen Dienstleistungssektoren
- keine fachlichen Branchenkenntnisse
- Schlechte / konkurrenzferne Produkte/Dienstleistungen



## Problematische Zielsetzungen

- Unrealistische Umsatzerwartungen
- keine nachhaltige eigenständige Finanzierung, Querfinanzierungen aus dem bspw. BW
- zu starkes Einlenken bei politischen Erwartungshaltungen



## Fehlendes 2-Milieu-Prinzip

- Betreuungspersonal identisch mit anleitendem Personal



## Förderprinzipien

- Zu wenig Konfrontation mit arbeitsweltlichen Anforderungen
- unrealistische ‚Karriereförderung‘

## Problem 3: Systemwechsel

# Zuverdienst

< 15h/Woche

> 3-5h/Woche

↑  
1. AM  
Inklusionsfirmen  
WfbM / 60er

↓  
Tagesstätte

## WfbM

- Wochenstundenleistung Sollbruchstelle
- aus praktischer Tätigkeit in lernende (Aufnahmeverfahren, Berufsbildungsbereich)

## SGB II

- in der Regel nur Minijob, Verbleib ungewiss
- Mindeststundenlohn
- Anrechnung auf das Einkommen

## Andere Leistungsanbieter

- wie WfbM
- Oft zweifacher Wechsel (60er haben oft nicht BBB + Arbeitsbereich)

## Inklusionsfirmen

- in der Regel zu hochschwellig
- Mindeststundenlohn
- Anrechnung auf das Einkommen

Vielen Dank

